

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 52. Stück.

Sonnabend, den 26. December 1846.

Inhalt.

Zum Weihnachtsfest. — Stadtverordneten: Wahl. —
Bürger: Rettung: Institut. — Hallisches Adressbuch. —
Armenfachen. — Predigtanzeige. — Verzeichniß der Gebornen.
— Hallischer Getreidepreis. — 16 Bekanntmachungen. —
Pränumerationsanzeige.

Zum Weihnachtsfest.

Der du zum HELL erschienen
Der allerärmsten Welt
Und von den Cherubinen
Zu Sündern dich gefellest;
Den sie mit frechem Stolze
Verhöhnt für seine Huld,
Als du am Marterholze
Verföhntest ihre Schuld.

Damit wir Kinder würden
Gingst du vom Vater aus,
Nahmst auf dich unsre Bürden
Und bauest uns ein Haus.
Von Westen und von Süden,
Von Morgen, ohne Zahl

XLVII. Jahrg. (52)

Sind Gäste nun beschieden
Zu deinem Abendmahl.

Im schönen Hochzeitkleide,
Von allen Flecken rein,
Führst du zu deiner Freude
Die Völkerschaaren ein;
Und welchen nichts verkündigt,
Kein Heil verheissen war,
Die bringen nun entsündigt
Dir Preis und Ehre dar.

Drum kann nicht Ruhe werden,
Bis deine Liebe siegt,
Bis dieser Kreis der Erden
Zu deinen Füßen liegt;
Bis du im neuen Leben
Die ausgesöhnte Welt
Dem, der sie dir gegeben,
Vor's Angesicht gestellt.

So sprich dein göttlich: Werde!
Laß deinen Odem wehn,
Daß auf der finstern Erde
Die Todten auferstehn:
Daß, wo man Göthen fröhnet,
Und vor den Teufeln kniet,
Ein willig Volk, versöhnet,
Zu deinem Tempel zieht.

Wir rufen, du willst hören,
Wir fassen, was du sprichst:
Dein Wort muß sich bewähren,
Womit du Fesseln brichst.
Wie viele sind zerbrochen!
Wie viele sind's noch nicht!
O du, der's uns versprochen,
Werd aller Völker Licht.

U. Knapp.

Chronik der Stadt Halle.

Stadtverordneten = Wahl.

Zum Ersatz für die in diesem Jahre ausgeschiedenen Stadtverordneten Herren Seilermeister und Kaufmann Hensel, Lederhändler Friedrich jun., Zimmermeister Werther, Rechnungsrath Köhlig, Amtmann Heine, Apotheker Colberg, Kaufmann Krammisch, Kaufmann Jacob, Braueigner Pressler, so wie der Stellvertreter Herren Kaufmann Stahlschmidt, Holzhändler Uhde, Kaufmann Korn, Seilermeister Beck, Oekonom LeBeauy, Kaufmann Fürstenberg, Justizcommissarius Gbdecke, Kaufmann Orndorf, fanden in den Tagen vom 15. 16. 17. und 18. November die neuen Wahlen statt, zu denen die sämmtlichen wahlberechtigten Bürger zusammen berufen waren.

Von den 263 Wählern des Marienviertels waren 91	
„ „ 247 „ „ Ulrichsviertels „ 92	
„ „ 203 „ „ Moritzviertels „ 50	
„ „ 247 „ „ Nicolaiviertels „ 73	
„ „ 152 „ „ Neumarktes „ 28	
„ „ 165 „ „ Petersb., Stein- u. Leipziger Thors „ 30	
„ „ 194 „ von Glaucha „ 43	
„ „ 115 „ des Strohhofs u. Klaueth. 36	

mithin v. 1586 Wählern 443
erschieden, welche nachstehende Stadtverordnete und
Stellvertreter erwählt haben:

Vom Marienviertel zu; Stadtverordneten Hrn. Kaufmann Jacob und Hrn. Zimmermeister Werther, zu Stellvertretern Hrn. Justizcommissar Gbdecke und Hrn. Factor Volke,

**

vom Ulrichsviertel zum Stadtverordneten Hrn. Fabrikant Klose, zum Stellvertreter Hrn. Seilermeister und Kaufmann Hensel,

vom Moritzviertel zum Stadtverordneten Hrn. Rendant Kunde, zu Stellvertretern Hrn. Maurermeister Merkel und Hrn. Kaufmann Denold,

vom Nicolaiviertel zum Stadtverordneten Hrn. Maurermeister Stengel, zum Stellvertreter Hrn. Apotheker Colberg,

vom Neumarkt zum Stadtverordneten Hrn. Fabrikant Berndt, zum Stellvertreter Hrn. Mechanikus Nießschmann,

vom Petersberg, Stein- u. Leipziger Thor zum Stadtverordneten Hrn. Kaufmann Krammisch, zu Stellvertretern Hrn. Kaufmann Schulze und Hrn. Amtmann Heine,

von Glaucha zum Stadtverordneten Hrn. Oberlandesgerichts-Assessor Dryander, zum Stellvertreter Hrn. Fabrikant Dettborn,

vom Strohhof und Klausthor zum Stadtverordneten Hrn. Kaufmann Schober, zu Stellvertretern Hrn. Mühlenpächter Teuscher und Hrn. Dekonom Damm.

Wir bringen diese Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Halle, den 17. December 1846.

Der Magistrat.

Bürger-Rescue-Institut. Mit innigem Dankgefühl gegen Seine Majestät unsern verehrten König und mit herzlicher Freude bringen wir folgende uns so eben mitgetheilte Allerhöchste Kabinettsordre:

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, will Ich dem Bürger-Rescue-Institute zu Halle das unbeschränkte

Recht einer moralischen Person und resp. die nach §. 25. Tit. 6. Th. II. des allgemeinen Landrechts damit verbundenen Rechte der Corporation in Gnaden verleihen.

Berlin, den 7. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinetminister
v. Bodelschwingh.

zur Kenntniß der Mitglieder und Freunde unseres Instituts und hoffen, daß diese Allerhöchste Verleihung der Corporationsrechte, welche für das Gedeihen und die Wirksamkeit des Instituts von der allergrößten Wichtigkeit ist, dazu beitragen möge, die Theilnahme an demselben immer mehr zu beleben, damit es durch das Wachsen seiner Mittel in den Stand gesetzt werde, seinen Segen immer mehr zu verbreiten.

Halle, den 18. December 1846.

Der Vorstand des Bürger- Rettungs- Instituts.

Hallisches Adreßbuch. Mehrfachen Anfragen zu begegnen, erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß in dem Anhang zum Hallischen Adreßbuch für das Jahr 1847 wieder Adressen, Empfehlungskarten, Preis-courante, überhaupt Annoncen jeder Art in angemessener Form von Kaufleuten, Buch- und Kunsthändlern, Gasthofsbesitzern, Künstlern und Handwerkern zc. aufgenommen werden. Zugleich bemerke ich ergebenst, daß die Insertionsgebühren einen Silbergröschchen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile des Adreßbuchs betragen, die Form und Anwendung der Lettern kann indessen beliebig bestimmt werden, und bitte ich hierauf Reflectirende, die desfalligen Aufträge gefälligst in der Gebauer- Schwetschkeschen Buch-



druckerei, jedoch noch vor dem 8. Januar 1847 einzugeben. Halle, den 18. December 1846.

Der Redacteur des Hallischen Adressbuchs
Prasser.

Armenfache. Der Kaufmann Herr Korn ist auf seinen Antrag als Armenvater des 1. Bezirks entlassen. An seine Stelle ist der Kupferschmidtmeister Herr Bölske erwählt.

Halle, den 18. December 1846.

Der Magistrat.

Armenfache. Fünf Thaler, mir am 15. d. M. von einem Mitgliede der Domgemeinde zugesandt, sind, der Bestimmung gemäß, als Weihnachtsgeschenk an Arme und Dürftige vertheilt. Die Unterstützten danken mit mir dem milden Geber aufs herzlichste.

Halle, den 22. December 1846.

Dr. Rienäcker, erster Domprediger.

Am Sonnt. n. Weihnachten (27. Dec.) predigen:

Zu U. L. Frauen: Um 9 Uhr Hr. Oberpf. Dr. Franke. Um 2 Uhr Hr. Cand. Schlunk.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Hr. Diaconus Hildebrandt. Um 2 Uhr ein Candidat.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Hr. Dpr. Neuenhaus. Um 2 Uhr Hr. Lehrer Thämel.

Zu der Domkirche: Um 10 Uhr Hr. Sup. Dr. Rienäcker. Um 2¹/₄ Uhr Hr. Cand. Gräbner.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Hr. Kaplan Dahme.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Cand. Gräbner.

Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Hr. Anstaltsprediger
Körner.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Hr. Sup. Dr. Liemann.

Geborne, Getraete, Gestorbene in Halle.

Oct. Nov. Dec. 1846.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 15. Nov. dem Barbier Bier-
tumpel ein Sohn, Friedrich Wilhelm. (Nr. 759.) —
Den 28. dem Handarbeiters Enke ein Sohn, Carl
Gustav August. (Nr. 1396.) — Den 30. dem Post-
conducteur Hoffmann eine F., Bertha. (Nr. 975.)
Den 6. Dec. dem Salzwirker Kiemer eine F., Marie
Henriette. (Nr. 2164.) — Den 7. dem Steinscher
Göhre ein S., Friedrich Wilhelm. (Nr. 1431.)

Moritzparochie: Den 11. Dec. dem Sattlermeister
Köfewiz eine F., Marie. (Nr. 2054.) — Den 14.
eine unehel. F. (Nr. 681.)

Neumarkt: Den 8. Decbr. dem Musikus Schurig
eine F., Amalie. (Nr. 1285.) — Den 13. dem
Schuhmachermeister Lindner eine F., Bertha Ulwine.
(Nr. 1299.)

Glaucha: Den 14. Dec. dem Schlossermeister Loch-
ner Zwillingstöchter, Sophie Henriette Helene und
Auguste Amalie Henriette. (Nr. 1978.)

Militairgemeinde: Den 11. Septbr. dem Haupt-
mann von Blankenburg eine F., Elisabeth Julie
Fanny. (Nr. 222.) — Den 13. Dec. dem Hüßler
Trespe ein S. ungetauft. (Nr. 1723.)

o) Gestorbene.

Marienparochie: Den 14. Dec. des Handarbeiters Schnabel S., Heinrich Franz Friedrich Wilhelm, alt 10 W. Abzehrung. — Den 15. des Registratur, Assistenten Laborde Ehefrau, alt 34 J. 6 W. Wassersucht. — Den 16. des Kaufmanns Hofe Wittwe, alt 77 J. Altersschwäche. — Des Bürstenmachermeisters Kunzemann T., Amalie Therese Louise, alt 2 J. 11 W. Lungensucht. — Den 17. des Bäckermeisters Heyroth Wittwe, alt 56 J. Lungenentzündung. — Eine unehel. T., alt 15 J. 6 W. Nervenfieber. — Den 18. des Handarbeiters Stansch Ehefrau, alt 42 J. Schwinducht.

Ulrichsparochie: Den 19. Dec. der Bauconducteur Beck, alt 45 J. 8 W. Brustwassersucht.

Moritzparochie: Den 16. Decbr. des Handarbeiters Tintel T., Johanne Christiane Wilhelmine, alt 10 W. 3 W. Bräune.

Domkirche: Den 14. Dec. des Maurergesellen Koch S., Hermann Carl Erdmann, alt 3 W. Krämpfe.

Neumarkt: Den 18. Dec. der Stud. jur. Susemühl aus Saal in Niederpommern, alt 22 J. Nervenfieber. — Den 19. ein unehel. S., alt 2 W. 5 T. Krämpfe.

Glauchau: Den 12. Dec. des Böttchermeisters Sildebrandt T., Caroline Emilie, alt 2 J. 2 W. Auszehrung. — Den 14. des Zimmergesellen Beyer Ehefrau, alt 27 J. Lungenschwindsucht. — Den 18. des Schlossermeisters Lochner Zwillingstöchter, Sophie Henriette Helene, alt 3 T. Schwäche.

Militairgemeinde: Den 17. Decbr. des Fülltes Trespe ungetaufter Sohn, alt 4 T. Schwäche.

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 22. December 1846.

Weizen	2	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.	bis	2	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
Roggen	2	=	20	=	—	=	=	2	=	27	=	6	=
Gerste	1	=	20	=	—	=	=	1	=	22	=	6	=
Hafer	1	=	2	=	6	=	=	1	=	5	=	—	=

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von **H. V. Dryander.**

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 4. August d. J. machen wir die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß nach §. 49 der Allgemeinen Gewerbeordnung zum Handel mit Gift eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, namentlich auch für diejenigen, welche mit Droguerie-Waaren handeln. Dagegen ist zum Handel mit Droguerie-Waaren nur dann eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die in dem Verzeichnisse des Reglements vom 10. September 1836 aufgeführten Gifte ausgedehnt wird.

Halle, den 21. December 1846.

Der Magistrat.

Da bei der jetzigen Witterung die sorgfältige Reinigung der Straßen und Rinnsteine dringend notwendig ist, so bringen wir die desfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung.

1) Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücks ist verpflichtet, den vorliegenden Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm,

letztern bis in die Mitte längs der ganzen Breite des Grundstücks vollständig zu reinigen, den Rinnstein gehörig ausschuppen und den Kehricht und sonstigen Unrath sofort wegschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren jedesmal mit reinem Wasser gehörig gesprengt; auf keinem Fall aber darf das Wasser oder der Koth aus dem Rinnstein zum Sprengen benutzt werden.

2) Die Reinigung muß zweimal in jeder Woche und zwar Mittwochs und Sonnabends in den Nachmittagsstunden geschehen. Eine gleichzeitige Ausföhrung des Reinigungsgeschäfts ist besonders für die Winterzeit unerläßlich, weil nur dadurch dem Wasser der erforderliche Abfluß verschafft werden kann. Wo bei besonderer örtlicher Lage die zweimalige wöchentliche Straßenreinigung nicht ausreicht, muß die Reinigung noch öfter und nöthigenfalls täglich vorgenommen werden, besonders wenn in Folge der Witterung der Straßenschmutz sich ungewöhnlich mehrt, oder das Wegschaffen des in starker Masse gefallenen Schnees von der Fahrstraße nothwendig wird.

3) Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth verpflichtet, die vor seinem Hause und Gehöfte vorbeigehende Gasse von Eis und Schnee immer gehörig rein und offen zu erhalten, solche alle Tage Vormittags spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt bis auf den Grund aushacken und das aufgehackte Eis sofort wegschaffen zu lassen. Das Eis und der Schnee kann jedoch vorläufig auf dem Bürgersteige aufgehäuft werden, wenn solcher dazu die gehörige Breite hat, und solches ohne Weinträchtigung für die freie Passage geschehen kann. Unter keiner Bedingung aber darf das Eis oder der Schnee außerhalb des Bürgersteiges auf die Fahrstraße oder in die Gasse geworfen, oder den Nachbarn zugeschoben werden.

4) Beim Glatteise muß jeder Hauswirth sobald es tagt, und wenn das Bedürfniß es erfordert, wiederholt die Straße längs seines Grundstücks, zur Verminderung

des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche, Sägespänen oder andern dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen, auch dürfen Schlittenbahnen (sogenannte Glandern) auf den Straßen nicht geduldet, vielmehr müssen dieselben von den Hausbesitzern, auf deren Reinigungsbezirk sie sich befinden, sofort zerstört werden.

5) Damit übrigens hinsichtlich des Aufreisens der Straßengossen zc. zc. durch die Nachlässigkeit einzelner Hausbesitzer keine Stockung des Wassers und keine Ueberschwemmung der Straßen herbeigeführt wird, so werden wir nach fruchtlos erfolgter Erinnerung die betreffenden Gossen, vorbehaltlich der verwirkten Strafe auf Kosten der Schämigen auffhacken lassen, und die Kosten erforderlichen Falls im Wege der Execution einziehen.

6) Zu Abladepätzen des Schnees und Eises sind folgende mit Tafeln näher bezeichnete Plätze:

- a) die Vertiefung am Saalufer links der Chaussee, welche nach der Elisabethbrücke führt,
- b) die Vertiefung an der alten Thongrube vor dem Mannischen Thore, ohnweit der vormals Huyschen Plantage,
- c) der Anger an der sogenannten faulen Wiese (Wietschke) ohnweit des Geistthors

bestimmt.

Das allgemeine Interesse der Einwohner in Rücksicht auf die Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit fordert die vollständige Erfüllung dieser Vorschriften zu dringend, als daß wir uns nicht der allgemeinsten Bereitwilligkeit dazu mit Vertrauen versichert halten sollten; dagegen muß aber auch die Nüße jeder Vernachlässigung derselben eintreten, und wird solche jedesmal mit der feststehenden, bei Wiederholungsfällen zu erhöhenden Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. unausbleiblich geahndet werden.

Die executiven Polizeibeamten sind instruiert, auf die genaueste Befolgung obiger Vorschriften zu halten.
Halle, den 15. December 1846.

Der Magistrat.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, das Einholen von Neujahrsgechenken betreffend, im Wochenblatt 51. Stück erste Beilage, bringen wir nachträglich zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums, daß der bisherige Laternenwärter im Nicolaiviertel, Vorstadt Klausthor und Strohhof, Waage, vor Kurzem seines Dienstes von uns entlassen, und daher nicht mehr berechtigt ist, zu kommendem Neujahr die üblichen Neujahrsgechenke einzuholen.

Dagegen bemerken wir gleichzeitig, daß der Cantor an der Kirche St. Georgii zu Glaucha, Schramm, in der Liste der nach obgedachter Bekanntmachung zu Neujahrs-Umgängen berechtigten Personen irrtümlich weggelassen ist, und derselbe auch zu kommendem Neujahr, wie bisher, Neujahrsgechenke einzusammeln befugt ist.

Halle, den 22. December 1846.

Der Magistrat.

Zur Warnung derjenigen, welche die polizeiliche Erlaubniß zum Vertriebe der Schenkwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein besitzen, machen wir bekannt, daß mehreren Concessionirten die Verlängerung ihrer Erlaubnißscheine versagt worden ist, weil Schenkwirthe ihre Concessionen verpachtet und resp. Kleinhandwerker Ausschank in Gläsern betrieben haben. Eine Stellvertretung ist bei diesen Gewerben nach §. 63 der Allgemeinen Gewerbeordnung nicht zulässig.

Halle, den 22. December 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht, daß vom 28. d. M. ab die Commission für den Vagarell- und Injurien-Prozeß ihre Geschäftslocale nicht mehr auf dem Rathhause, sondern im Land- und Stadtgerichtsgebäude (kleine Steinstraße) eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 9 und 10, haben wird.

Zugleich erfolgt nachstehend die Nachweisung der Geschäftszimmer des Gerichtes, im Betreff deren nach dem Erweiterungsbaue am Land- und Stadtgerichtsgebäude jetzt eine theilweise Veränderung stattgefunden hat. Diese Nachweisung hängt auch im Erdgeschoße des Gerichtsgebäudes (am Treppen Aufgange) Behufs des schnellern Zurechtfindens des Publikums aus.

Halle a./S., den 19. December 1846.

Königlicher Land- und Stadtgerichts-Director
v. Koenen.

Wegweiser im Land- und Stadtgerichts-
gebäude.

- Anmelde-Zimmer: 1 Treppe Nr. 10.
 Audienz-Zimmer: 1 Treppe Nr. 7.
 Auktionator: 2 Treppen Nr. 20.
 Bagatell-Commission: 1 Treppe Nr. 9.
 Botenmeister: 2 Treppen Nr. 30.
 Depositall-Zimmer: Erdgeschoß Nr. 4.
 Directorial-Zimmer: 2 Treppen Nr. 23.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit: Erdgeschoß Nr. 3.
 Forstgerichts-Tag: 1 Treppe Nr. 9.
 Gefängniß-Aufseher (des Land- u. Stadtgerichts):
 Erdgeschoß unter der Treppe.
 General-Registratur: 2 Treppen Nr. 24.
 Hauswart: Erdgeschoß unter der Treppe.
 Hypotheken-Bureau: Erdgeschoß Nr. 1.
 Inquisitoriat: auf dem Hofe gerade aus.
 Instructions- und Termins-Zimmer: 1 Treppe
 Nr. 5. 6. 7. 18.
 Kalkulatur: 2 Treppen Nr. 20.
 Kanzlei: 2 Treppen Nr. 30.
 Kastellan: Erdgeschoß unter der Treppe.
 Kreis-Justizrath: 2 Treppen Nr. 23.
 Kasse: Erdgeschoß Nr. 4.
 Kommission für Bagatell- und Injurien-
 Prozeß: 1 Treppe Nr. 9.



Pfandkammer auf dem Hofe rechts.
 Pupillen-Registratur: 2 Treppen Nr. 27.
 Prozeß-Registratur: 2 Treppen Nr. 28.
 Salarienkasse: Erdgeschoß Nr. 4.
 Schwurzimmer: 1 Treppe Nr. 19.
 Secretariat: 2 Treppen Nr. 25. 26.
 Sitzungsaal: 2 Treppen Nr. 22.
 Vormundschafts-Registratur: 2 Treppen Nr. 27.
 Wochen-Deputirter: Erdgeschoß Nr. 3.

Die städtischen Behörden haben die Veranstaltung getroffen, daß zur Unterstützung der unbemittelteren Einwohner in den Wintermonaten täglich ein bestimmtes Quantum reines Roggenbrot

in Laiben von $5\frac{1}{2}$ Pfund gebacken und zu dem Preise von 5 Silbergroschen verkauft werden wird.

Die Herren Bezirksvorsteher werden an diejenigen Einwohner, welche einer solchen Unterstützung bedürfen, Marken ausgeben, auf denen der Bäcker namhaft gemacht ist, bei dem das Brot gegen Abgabe dieser Marken und Erlegung des obigen Preises abgeholt werden kann.

Die Marken können vom 28. d. M. Vormittags bei den Herren Bezirksvorstehern nachgesucht werden, und es ist das Brot von Mittag dieses Tages 1 Uhr an darauf von den Bäckern in Empfang zu nehmen.

Halle, den 23. December 1846.

Die städtische Deputation für diese Angelegenheit.

Die Halle = Thüringer Eisenbahn = Quittungsbogen zur Besorgung der letzten Einzahlung, so wie die Interims = Vollactien zum Umtausch gegen Original = Actien und Erhebung der Zinsen bitten wir uns bis 29. Decem = ber e. zuzustellen.

Halle, den 24. November 1846.

H. F. Lehmann.
A. W. Barnitson & Sohn.

Alle diejenigen, welche noch Forderungen an uns beanspruchen, bitten wir, ihre desfalligen Rechnungen bis zum 29. December d. J. hier einzureichen.

Böllberg, den 24. December 1846.

Kesersteinsches Mühlengeschäft.

Ganze, halbe und Vierteltoose zur 1. Klasse 95. Lotterie sind für Hiesige und Auswärtige zu haben beim

Königl. Lotterie = Einnehmer Lehmann
in Halle a./S.

Vom ersten Weihnachtsfeiertage ab verkaufe ich meine
Honig = und Zuckerkuchen = Waaren
wie auch kleine Pfeffernüßchen Nr. 479 Schmeerstraße.
Gustav Pfautsch.

Mecklenburger geräuch. Speck u. Schinken, so wie einige Paar ausgezeichnet große Motteneur = Tauben zur Zucht verkauft Wagner, große Schloßgasse Nr. 1065.

Am Markt Nr. 809 ist eine kleine Stube von einer einzelnen Person sogleich zu beziehen.

Der Unterzeichnete, dem literarischen Publikum bereits mehrfach bekannt, ist jetzt geneigt, die Zahl seiner Unterrichtsstunden im Englischen zu erweitern.

Münch. (Strohhof Nr. 2045.)

Wolff Conversations-Lexicon mit 88 engl. Stahlst. 5 Bde. Lpz. 1843. (Ladenpr. 16 Thlr.) sind wieder complet für 2 Thlr. 10 Sgr. zu haben bei

Lippert & Schmidt. (Alter Markt.)

Ein Spazierstock mit Hemsenhorn ist verloren gegangen; wer selbigen in Herrn Heinemanns Eisendhandlung abgibt, erhält eine Belohnung.

Herr Bademeister, die D . . . a hat gepiffen.

Pränumerationsanzeige.

Bei dem Ablauf des vierten Quartals vom 47sten Jahrgang ersuchen wir die verehrl. Leser des Wochenblatts, die Pränumeration auf das erste Quartal des 48sten Jahrgangs mit sechs Silbergroschen an die Herumträger zu entrichten. Alle diejenigen, deren Milde zum Besten der hiesigen Armen irgend einen größeren Betrag bestimmt, bitten wir, diesen Mehrbetrag ausdrücklich in den Listen der Herumträger bemerken zu wollen.

Die einzurückenden Bekanntmachungen bitten wir immer spätestens bis zum Abend des vorletzten Tages, an welchem ein Blatt erscheint, einzusenden. Die später eingehenden müssen dann bis zum nächsten Stück zurückbleiben.

Die Redaction.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)